Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 10 (1844)

Heft: 3-4

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

richtige Einübung mit der Jugend zu verbessern gedenkt, wobei nur zu bemerken bleibt, daß der Leitfaden hätte allgemeiner werden können, wenn auch auf die konfessionellen Verhältnisse des Kantons Rücksicht genommen worden wäre.

Die gesammelten Lieder in der Beilage sind zweckmäßig und, wenige ausgenommen, ebenfalls schon bekannt und vor Jahren da gewesen. Das Arrangement der vierstimmigen in zweistimmige Lieder ist etwas mager.

Zuletzt muß es bei den gegebenen Chorälen und Liedern im Anhange unwillkürlich auffallen, daß nicht ein einziger Kanon, das beßte Mittel, den zweistimmigen Gesang zu ordnen und selbständig zu machen, sowie kein einziges Tonstück in einer Molltonart sich vorfindet, obgleich der Verfasser die Molltonart ebenfalls, wiewohl nur im Vorbeigehen, behandelt, da doch das Einüben derselben einen der wichtigsten Gegenstände der Gesanglehre ausmacht. Das Buch ist zur Beförderung des Volksgesangs in der Schweiz geschrieben; gerade die ächten Schweizervolksmelodien bewegen sich vielseitig in den Molltonarten, deren Weichheit überhaupt den Bergvölkern eigen ist.

Dennoch ist dieses Büchlein zu empfehlen und kann es der Anfänger mit Nutzen an die Hand nehmen.

Druck und Ausstattung sind nett für weniges Geld; doch wäre zu wünschen, daß die auf Linien sich über einander befindenden Terzen in den gegebenen Liedern nicht zu eng über einander gesetzt wären, indem dadurch die Noten undeutlich werden. . . . . r.

Zusatz. Was die Auswahl der Liederterte betrifft, so überschreiten einige die Grenzen unserer Volksschule und zwar nach unten Nro. 6 „das Steckenpferd", welches offenbar nicht mehr in den Lebenskreis singender Elementarschüler gehört, nach oben Nro. 29, 33, 42, 46 und 48, indem diese mit ihren Anschauungen, Gefühlen und Tendenzen den Horizont unserer Gemeindeschüler übersteigen. Die Red.

Aargau.

I. Die Kantonsschule und das ref. Generalkapitel vom J. 1843. Bei den Frühlingsprüfungen v. J. äußerte sich in den schriftlichen Arbeiten einiger Schüler ein gewisser Geist der Leichtfertigkeit, der Unbesonnenheit und gemüthlicher Leerheit, wie man es vorher nie beobachtet hatte. Zwar hatte man oft von verschiedenen Seiten die nur so allgemein hingeworfene Bemerkung vernehmen müssen, es herrsche an der Kantonsschule

kein guter Geist; allein Niemand vermochte Thatsächliches dafür zum Belege zu geben. Daher kam es dann, daß Manche gar Allerlei witterten, Andere dagegen bei der Überzeugung blieben, die Anstalt bestehe im beßten Gedeihen. So stand demnach die Kantonsschule bei einer gewißen Klasse von Leuten in einem gar übeln Geruche, und dies war desto schlimmer, je weniger man sich über das Warum ins Klare setzen konnte. Ein solcher Zustand, der dem Institute theilweise das öffentliche Vertrauen rauben mochte, hatte jedenfalls etwas Unheimeliges; es war daher kein Unglück, daß sich eine Gelegenheit bot, dem kleinen Kobold, von dem schon so viel gemunkelt worden, einmal ins Gesicht schauen zu können. Den Freunden der Kantonsschule mußte dies um so lieber sein, als sich — im Gegensatz von gewissen dunkeln Ahnungen und Befürchtungen — durch die alljährlich wachsende Schülerzahl doch auch wieder ein schönes Vertrauen des Publikums kund gab. Schauen wir nun einmal den kleinen Kobold recht scharf an, wie er in einigen jungen Köpfen sich eingehaust hatte und etwas vorlaut aus ihnen hervorguckte.

In der schriftlichen Beantwortung der Frage: „Hat die Schriftsteller des 18ten Jahrhunderts bei der Wahl ihres Stoffes Zufall oder Gesetz (d. h. innere Nothwendigkeit) geleitet?„ sagte ein Abiturient von Lessing: „Er empfand am beßten den Druck des Ausländischen und die geistige Gefangenschaft. Also begann er, in dem Lustspiel: Minna von Barnhelm, das französische Scheinwesen zu züchtigen, in dem Schauspiel: Miß Sara Sampson, den Bürgerstand und die Poesie zu würdigen, im Nathan die Fesseln der christlich-religiösen Bornirtheit zu sprengen. Es mußte ihm eine Herzensangelegenheit werden, in diesem letzten Gebiete Luft zu schaffen, wenn er erfuhr, welcher Beschränktheit und Qual sich der gute Klopstock hingeben mußte, um der Messiade los zuwerden.“ — Zwei Andere schrieben Anderes.

In der zweiten Gymnasialklasse war aus der Religionslehre u. a. die Frage gegeben: „Auf welche Weise vertheidigt den Elisäischen Irrthümern gegenüber Paulus die göttliche Würde Jesu, und in wie fern stimmt er hierin mit dem Evangelisten Johannes überein? “Ein Schüler begann seine Antwort mit den Worten:„ Nichts ist ermüdender und vieldeutiger, als religiöse Philosophie und Predigten. Deßhalb könnte meine Erklärung wiederum eine andere veranlassen (doch wo Nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren) und sogar dem Titel nicht entsprechen; denn Paulus gibt statt Beweise mehr Versicherungen.“

Kaum hatte der Kt. Schulrath von diesen Thatsachen Kenntniß erhalten, so ließ er bei der Schlußfeier der Kantonsschule (d. h. bei der Jahres-Censur) durch seinen Abgeordneten aus seiner Mitte seine ganze Mißbilligung des zu Tag gekommenen Geistes aussprechen, die Schüler vor demselben

ernstlich warnen, und sie in die Schranken der Bescheidenheit im Urtheil zurückweisen; er ließ zu erkennen geben, wie sehr er wünsche, daß die vaterländische Jugend, statt sich einer zersetzenden, ätzenden Kritik in die Arme zu werfen, vielmehr lerne und angeleitet werde, alle die großen Schätze, welche die Heroen der Vergangenheit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst gesammelt und erarbeitet und als theures Vermächtniß uns hinterlassen haben, mit Liebe und Hochachtung gegen die edlen Erblasser sich anzueignen, an deren Erweiterung und Mehrung sich zu betheiligen, jene Männer aber, denen wir so Vieles zu danken haben, mehr nach ihren schönen, segenbringenden Leistungen, als nach ihren menschlichen Mängeln und Schwächen in liebevollem Andenken zu bewahren. Insbesondere wurde gewünscht, daß auch die reifere Jugend jene ihr so wohl anstehende heilige Scheue nicht ablege, mit welcher so großartige Erscheinungen, wie das Christenthum, aufgefaßt und begrüßt werden wollen, sondern daß sie vielmehr stets trachten möge, jene Seelenruhe und Geistesheiterkeit nicht einzubüßen, die der ewig frische Lebensbaum der christlichen Weisheit gewähre. — So hat der Kt. Schulrath in der Sache gehandelt. Manche waren von diesem Vorgange überrascht, weil sie in der vorgefaßten Meinung gestanden, gewisse persönliche Beziehungen hätten ihn unmöglich machen müssen. Um so mehr war auch die Überzeugung ziemlich allgemein, die Schulbehörde habe rein nach Pflicht und Befugniß gehandelt.

Der Kt. Schulrath that aber noch mehr. Er gab der h. Regirung Kenntniß von dem Vorgange und erließ an die Kantonsschulpflege Weisungen, um dadurch seine bei der Censur eröffnete Willensmeinung bis zu allen Schülern hinab weitere Folgen zu geben, was nicht unbekannt geblieben ist; denn in Aarau namentlich wußten es nicht bloß Alle, die sich überhaupt für die Schule interessiren, sondern selbst die Schulknaben, und deßhalb kann es auch Niemandem auffallen, wenn hier ohne Rückhalt davon gesprochen wird. Aber nicht diese letztern, auch die oben berührten Thatsachen gingen von Mund zu Mund, als ob die Wände Ohren gehabt hätten; darum braucht kein Bedenken genommen zu werden, sie jetzt zu besprechen: nicht Verheimlichung, sondern eben nur Veröffentlichung des Geschehenen kann für die folgende Erörterung von Nutzen sein.

Nach dem der Kt. Schulrath in genauer Würdigung seiner amtlichen Stellung das Seinige gethan hatte, hätte man erwarten sollen, es werde sich Jedermann damit begnügen; und der mit aufrichtiger Theilnahme für die Anstalt erfüllte, darum unstreitlustige Theil des Publikums hat dies auch wirklich gethan, gewiß von der richtigen Ansicht ausgehend, was in der aargauisch-familiären Censur vorgegangen, das gehöre nicht vor das große Publikum

auf allen in- und ausländischen Straßen und Märkten. Darum erwähnte keine aargauische Zeitung das Vorgefallene, und es war der neuen Zürcher-Zeitung vorbehalten, dieses Stillschweigen zu brechen; ihr folgte dann die Basler-Zeitung, und die neue Aargauer-Zeitung schrieb ihnen fleißig nach. Da konnte man schon merken, daß der Handel weiter gesponnen werden wolle.

Die beiden Kapitel der ref. Geistlichkeit wandten sich an die Regirung mit der Bitte, die Sache ernst zu untersuchen. Die hohe Behörde aber, die wenig Lust dazu haben und auch schon nach dem Schulgesetz wohl nicht selbst untersuchen konnte, schrieb deßhalb an den Kt. Schulrath. Was vermochte dieser zu antworten? Hatte er nicht schon seines Amtes gehandelt? Nach Allem, was selbst dem Publikum bekannt geworden, war Nichts mehr zu untersuchen. Der Kt. Schulrath, innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes sich bewegend, mußte erwiedern, er habe die Angelegenheit nach beßtem Wissen und mit getreuer Fürsorge für die Zukunft erledigt, und werde auch fernerhin eine sorgfältige Aufsicht walten lassen. Diese Antwort theilte der Kl. Rath den Kapiteln mit, die sich aber, wie sich unten ergeben wird, damit nicht befriedigt fühlten.

So standen die Sachen, als das Generalkapitel am 17. Okt. v J. seine ordentliche Jahres-Versammlung hielt, über welche die schweizerische evangelische Kirchenzeitung einen Korrespondenz-Artikel mittheilte, der — wie natürlich — in die neue Aargauer-Zeitung übergegangen ist. Derselbe führt eine heftige Sprache über obige Vorgänge, obgleich die Verhandlungen des Kapitels selbst zum Theil noch heftiger gewesen sein sollen; doch verschweigt er sorgfältig, daß die wilden Angriffe auf die Kantonsschule auch eine gediegene Opposition gefunden, besonders in der Person des hochachtbaren Hrn. Dekan Amsler und des Hrn. Pfarrer Rahn, und daß die Extravaganzen einiger Redner doch endlich unterlagen und gemäßigtern Ansichten und Wünschen weichen mußten.

Sehr bezeichnend ist es, daß der für diese Versammlung gewählte Redner, Hr. Pfr. Schultheß in Schinznach, in seiner Abhandlung „über das Verhältniß von Kirche und Schule" dasselbe nicht, wie ein früherer Redner, als ein schwesterliches anerkannt wissen wollte. Er soll nachgewiesen (!) haben, daß zwischen Staat und Kirche ein gleichsam eheliches Verhältniß Statt finde, so daß jener als Vater der Schule mehr ihre äußern Angelegenheiten, diese als Mutter die Bildung des Gemüthes der Tochter zu besorgen habe. In eine tiefere Kritik dieser Ansicht hier einzugehen, das bleibe fern; aber einige Fragen dürften am Platze sein, die sich Einem von selbst darüber aufdringen, falls nämlich der Referent der Kirchenzeitung richtig berichtet hat. Diese

Fragen sind: Welches ist der Oberbegriff, zu dem sich „äußere Verhältnisse" und „Gemüthsbildung" als sich gegenseitig ausschließende Unterbegriffe verhalten? Wenn der Staat die äußern Verhältnisse und die Kirche die Gemüthsbildung besorgt; wem fällt dann die übrige Bildung der Tochter zu — etwa der Tochter — der Schule — selbst? Wie sorgt die Kirche für die Gemüthsbildung — bloß durch den Religionsunterricht, oder übernimmt sie auch noch andere Fächer, welche auf dieselbe großen Einfluß haben, wie z. B. die Muttersprache? Wenn der Pfarrer in einer Schule den Religionsunterricht nicht selbst ertheilt, wer sorgt dann für die Gemüthsbildung? — Gab es je eine Kirche ohne Schule, oder war die Kirche nicht ursprünglich eine lehrende? Wie lange wird das Märchen von Mutter und Tochter zwischen Kirche und Schule noch dauern? Wenn einmal unsere Verhältnisse sich wesentlich umgestalten sollten, wer wird entbehrlicher sein — der Geistliche oder der Lehrer?* Muß der Religionslehrer mehr sein, als Christ und Pädagog? Wer macht heutiges Tages die Schule aus — die Lehrer und die Schüler auf den Schulbänken? oder gehören zur Schule nicht Alle, die nach Bildung überhaupt für sich streben und dieselbe zum großen Gemeingute des Volkes zu machen wünschen und helfen? — Doch zur Sache zurück.

Der Redner, von seinem allgemeinen Standpunkte zu den Verhältnissen im Leben herabsteigend, rügte das Vielerlei, das nach dem Schulgesetze getrieben werden müsse; er rügte ferner, das Schulgesetz hebe nicht positiv hervor, daß der christliche Staat eine christliche Schule wolle, sondern spreche nur von religiösem und moralischem Unterricht, welcher Ausdruck (setzt der überkluge Korrespondent hinzu) bei uns stereotyp sei — vielleicht wegen der Juden, weil sie auch unter demselben Schulgesetz stehen. Der erste Punkt möge hier — als für den Zweck dieses Aufsatzes von untergeordnetem Werthe — bei Seite gelassen werden. Was aber den zweiten Punkt anlangt, so haben unsere Schulgesetzgeber gewiß nicht an so feine Distinktionen gedacht, wie der Redner und sein Referent. Wenn in dem Schulgesetz eines christlichen Staates von Religion die Rede ist, so wird Jedermann — wenn nicht ausdrücklich etwas Anders dabei steht — die christliche verstehen; und so ist's auch im Aargau bisher gehalten worden, und es war in unsern Schulen gewiß wenigstens so viel religiöses Leben, als in Zürich seit dem 6. Sept 1839, wo man das evangelische, und in Luzern, wo man seit 1841 das römisch-katholische Christenthum nicht oft genug in Wort und Schrift zur Schau tragen kann.

Der Redner rügt weiter die Stellung der Religionslehrer am Seminar

---

*) Man Lese: die Schule und das Leben, eine gekrönte Preisschrift, von Dr. Curtmann. Friedberg, 1842.

und an der Kantonsschule, welche nur Hilfslehrer seien. Und wenn man sie zu Hauptlehrern macht, wird dies eine wesentliche Änderung in ihrem Einfluß auf die religiöse Bildung der Schüler zur Folge haben? Nein! der Übelstand hat eine ganz andere Quelle. Es ist schwer, einen tüchtigen Theologen zu finden, der auch noch andern Unterricht übernehmen könnte, so daß ihm die Besoldung eines Hauptlehrers zukäme, um ihn an seine Stelle zu fesseln. Und findet sich auch hie und da ein solcher, so wird er nicht lange bleiben, weil es viel leichter ist, mit einer gleichen Besoldung einer Pfarrstelle vorzustehen, als auf ein dort mehr gemächliches Leben zu Gunsten einer Schulstelle zu verzichten. Hinc illae lacymae.

Eine fernere Rüge traf die Gleichgiltigkeit vieler Lehrer auf dem Lande gegen den Religionsunterricht. Hiergegen bemerkt schon Curtmann in seiner oben angeführten Schrift, er finde es immer bedenklich, wenn ein Geistlicher über die Lehrer klage. Haben ja doch die Geistlichen das Recht, alljährlich über den Zustand der Schuljugend einen Bericht einzugeben; da finden sie Anlaß, auch ihre Klagen gegen Lehrer anzubringen, und dürfen Abhilfe erwarten, wenn dieselben begründet sind. Aber wie steht es mit solchen Pfarrern, die bloß eine oder zwei Schulen haben und es doch nicht über sich gewinnen können, den Religionsunterricht der Schule zu ertheilen, sondern ihn dem Lehrer überlassen und sich ganz bescheiden mit dem Konfirmandenunterricht begnügen? Ist das nicht auch Gleichgiltigkeit? Wahrlich, gewisse Klagen sind nicht geeignet, die eigene Blöße zu decken.

Das Verhältniß des Staates zur Kirche nennt unser Redner das der Indifferenz, und von der Kirche und Schule sagt er, sie verhalten sich gar nicht zu einander. Thut denn wirklich der Staat noch nicht genug für die Kirche? Ist er nicht jederzeit freundlich und gefällig gegen sie, und sorgt er nicht für gute Besoldungen, die regelmäßig ausbezahlt werden? Soll er wohl gar sich vor ihr auf die Knie niederwerfen und in unterthäniger Stellung um ihre Gunst werben? Nein, der Staat verhält sich nicht indifferent gegen die Kirche; indifferent kann er nur gegen einzelne Geistliche sein, die immer höher hinaus wollen. — Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Verhältniß von Kirche und Schule. Diese ist allerdings — wenn auch nicht mehr in dem Grade wie vor Zeiten — der Kirche noch in Etwas untergeordnet, gerade so weit, als es genug ist. Wenn aber dieses Verhältniß einem Geistlichen nicht behagt, so mag er die Schuld in sich selbst suchen.

Endlich beklagt sich auch der Redner darüber, daß den Kapiteln über die oben erwähnten Vorfälle an der Kantonsschule nicht vollständigere Auskunft gegeben worden, über die Disciplin an der Anstalt, und darüber, daß man den oben gezeichneten Kobold aus dem schwachen Unterrichte der Religions-

lehrer und nicht aus einem andern, rechten Orte haben herleiten wollen. — Bezüglich der unvollständigen Auskunft muß man doch billig fragen: Was haben denn auch die Wohlehrwürdigen außer der bereits oben angeführten Mittheilung erfahren wollen? Mehr konnte ihnen nicht gesagt werden, ohne die Kapitel förmlich in den Schulrath oder gar in die Regirung aufzunehmen, was ja nimmermehr anginge. — Über die Disciplin wird weiter unten ein Anderer reden. Was aber die Äußerung in Betreff der Religionslehrer betrift, so beruht sie auf einer Confusion von Thatsachen. Freilich im Trüben ist gut fischen.

Es hat nämlich die Kantonsschulpflege (nicht der Kantonsschulrath) der Lehrerversammlung über den Befund der Schule nach den Prüfungen Mittheilungen gemacht, welche auch den Religionsunterricht betrafen. Dies geschah ganz unabhängig vom Kt. Schulrath und ohne Zusammenhang mit den oben besprochenen Vorfällen; denn die Hauptveranlassung zu dem Einschreiten des Kt. Schulrathes bot die Maturitäts-Prüfung, welche ja — wie männiglich bekannt — nur er leitet, nicht die Schulpflege. Das ist die einfache Wahrheit.

War unser Redner, wie sich bisher ergeben, schon etwas begeistert, so war dann die Diskussion über die Kantonsschulangelegenheit noch feuriger. Da wurde geklagt über Frivolität der Kantonsschüler, vor der einem rechtlichen Manne grauen müsse. Vergeblich war die Warnung vor weitern Schritten, weil sich die Wahrheit der harten Anklagen doch auch bezweifeln lasse, und vergeblich der Rath, neue Thatsachen abzuwarten: die Behauptung neuer Thatsachen wurde entgegengesetzt, und so endlich nach langer Berathung, an welcher etwa der vierte Theil der Anwesenden Theil genommen, der Beschluß gefaßt, der Regirung Schmerz und Wehmuth über das Geschehene auszusprechen und dieselbe um gründliche Abhilfe zu bitten. So steht zu lesen in der Aargauer-Zeitung Nr. 100 vom 16 Dez. 1843. — Ach, es ist so schön und rührend und leicht, nachträglich da noch mit Schmerz und Wehmuth einherzuhinken, wo Andere zu guter Zeit gehandelt haben.

Mehr also konnten die heftigen Kämpfer nicht erlangen! Daß übrigens nicht die gesammte Geistlichkeit der Sache ganz traute, beweist schon der Umstand, daß kaum der vierte Theil derselben an der zum Theil bittern Diskussion Theil genommen hat; und das gereicht ihr zur Ehre. Wie sehr ihr Mangel an Vertrauen in manche Behauptungen am Platze war, dafür zeugt die Erklärung, welche der Rector der Kantonsschule, Herr Dr. Rudolf Rauchenstein, in Betreff dieses Angriffs auf die Anstalt in Nr. 101 der Aargauer-Zeitung vom 20 Dez. v. J. gegeben hat. Er weist die allgemein hingeworfene Beschuldigung hinsichtlich „der unter den Kantonsschülern

herrschenden Frivolität" zurück, und behauptet, daß er aus den 22 Jahren seines Lehramtes an der Anstalt keinen Zeitabschnitt und keinen Zeitpunkt kenne, auf welchen sie anwendbar wäre. Selbst damals, als jene oben angeführten, aus temporär verkehrter Geistesrichtung hervorgegangenen Äußerungen offenbar wurden, durfte ein solch hartes Urtheil nicht den Geist der ganzen Schule treffen; die Verkehrtheiten Wenniger können nicht Allen angerechnet werden. Herr R. bemerkt weiter, daß die schnell erfolgte, ernste und empfindliche Ahndung ihre heilsame Frucht bei den Schülern getragen habe; daß die Schüler, wenn auch von gewöhnlichen Jugendfehlern nicht frei, von einem schönen und guten Geiste belebt seien; daß sie in ihrer großen Mehrzahl Fleiß, Pflichtgefühl und Wahrhaftigkeit besitzen, und daß überhaupt schlaffe Disciplin keine Krankheit der Kantonsschule sei. Er zieht endlich den Schluß, daß Väter mit ganzem Vertrauen ihre Söhne der Anstalt übergeben können. —

Die hohe Regirung theilte den Inhalt der weinerlichen Zuschrift des Generalkapitels dem Kantonsschulrathe mit und forderte Bericht über den dermaligen Stand der Kantonsschule; ein Beweis, daß ihr ernstlich daran gelegen war, zuerst klare Einsicht in die Lage der Dinge zu erhalten, um in der ganzen Angelegenheit einen festen und sichern Entscheid fassen zu können. Unseres Wissens verlangte nun der Schulrath zunächst von der Schulpflege ein Gutachten über die neuen Anklagen gegen die Kantonsschule, und letztere Behörde unterzog sich diesem Geschäft mit all dem Ernste, der hier walten mußte. Sie ließ sich von dem betreffenden Inspektor (aus ihrer Mitte) Bericht erstatten, und es ergab sich, das ganze Geschrei wegen neuerer Thatsachen sei leer und eitel; denn es beziehe sich lediglich darauf, daß im Unterrichte über Literargeschichte auch die Schrift: „Leben des Grafen von Zinzendorf, von K. A. Varnhagen v. Ense," benutzt worden, um Zinzendorf's Einfluß auf seine Zeit zu charakterisiren, es sei aber unwahr, daß die genannte Schrift als Lesebuch der betreffenden Klasse gebraucht werde, was im Generalkapitel behauptet und als Sturmbock gegen die Schule und gegen die gerechten Zweifel würdiger Glieder des Kapitels gerichtet worden sein soll. Die Kantonsschulpflege wies daher die Angriffe gegen die Schule, die mittelbar auch ihr gelten mußten, entschieden zurück und that dies in einem ausführlichen Gutachten über den Stand der Anstalt und über ihre diesfällige Beaufsichtigung. Der Kantonsschulrath, auf dieses Gutachten sich stützend, führte nun in seinem Finalberichte an die hohe Regirung nochmals alle schon oben erwähnten Vorfälle und das gesammte Thun der Schulbehörden vor und bat um Wahrung ihrer gesetzlichen Competenz, somit um Abweisung von Eingrif-

sen in dieselbe, woher sie auch kommen mögen. Die hohe Landesregirung war nun vollkommen in den Stand gesetzt, mit genauer Kenntniß aller Thatsachen und mit voller Einsicht in die darüber (für und wider) Statt gehabten Erörterungen zum Abschluß zu gelangen. Sie hat nun auch nach reiflicher Erdauerung der Sache anerkannt, daß die Schulbehörden kein Tadel treffe, daß dieselben durchaus ihres Amtes gehandelt haben, ihnen somit auch ferner ihr gesetzlicher Pflichtenkreis in vollem Vertrauen zu überlassen sei.' Hochdieselbe hat diesen Befund den Schulbehörden und dem ref. Kapitel zur Kenntniß gebracht, und Letzterem mehr Milde und Vorsicht anempfohlen.

Das wäre nun das Ende des Drama's, das im letzten Herbste mit so hochtrabenden Worten und gewaltigen Gestikulationen begonnen, aber in der winterlichen Temperatur für die Acteurs so frostig geendet hat. Man will eben im Aargau keine Straußiaden, aber auch keinen 6. September.

Und was folgt nun aus Allem? Das Kapitel, doch nein — die wenigen heftigen Kämpfer konnten wissen, daß die Religion nicht in Gefahr sei: denn ein ordinirter Geistlicher ihrer Konfession besorgt den Religionsunterricht, und die Behörden haben, wo einzelne Auswüchse hervortraten, das Ihrige dagegen gethan. Hätte das Kapitel noch ein Übriges thun wollen, so stund es ihm wohl an, der hohen Regirung seinen Beifall zu Handen der Schulbehörden auszudrücken über deren Handlungsweise und jener wie diesen in vollem Vertrauen das Weitere zu überlassen. Aber darum war es gewissen Leuten, wie der Vorgang zu zeigen geeignet ist, nicht zu thun; fast muß man glauben, sie wollten dem ersten Lärm vom Frühling einen zweiten, größern im Herbste nachsenden, damit das ja nicht vergessen werde, was Andere mit Recht gerne vergessen mochten. Die heftige Sprache, wie sie schon aus dem Zeitungsartikel hervorleuchtet, zeugt von keiner Liebe zur Kantonsschule; sie spricht vielmehr — wie auch der Inhalt der Eröffnungsrede — für das Gelüste nach der alten Herrschaft. Das Generalkapitel wird künftig wohl thun, gegen unverbürgte Mittheilungen, gegen gewisse Parteigelüste auf der Hut zu sein. Solche Erscheinungen, wie die hier besprochenen, sind nur geeignet, den gesammten Lehrerstand zu erbittern, welcher wenn weitere Reibungen und Streitigkeiten entstehen sollten, sich von vorn herein gegen den Vorwurf verwahrt, den Anlaß dazu gegeben zu haben.

II. Petition unserer Gemeindeschullehrer um Besoldungserhöhung. Es haben Lehrer aus acht Bezirken unseres Kantons beim gr. Rathe ein Gesuch um Erhöhung ihrer Besoldungen eingegeben. Das Vorhaben ist von einzelnen Bezirken ausgegangen, und die Vorstellung wurde in die übrigen Bezirke zur beitretenden Unterzeichnung versandt. Aber man hat, wie es scheint, noch nicht für eine allgemeine Vorstellung sich vereinigen können, indem eine solche, die von einem gewissen Bezirke ausging, anderwärts nicht Beifall erhielt, und indem man auch über den Gegenstand des Begehrens nicht einverstanden war. Auffallend zeigt sich dabei der Mangel an Übereinstimmung und an Zusammenhang unter den Gliedern des Volksschullehrerstandes. Es will mir scheinen, die Angelegenheit sei nicht zweckmäßig eingeleitet worden. Besser wäre es zuverläßig gewesen, wenn die Lehrer jedes Bezirks über gewisse Punkte sich zuerst verständigt, dann einen oder zwei Abgeordnete ernannt und mit gehöriger Vollmacht versehen hätten, und wenn dann die Abgeordneten aller Bezirke zusammen getreten wären, um eine allgemeine Vorstellung zu entwerfen, und dieselbe dann von sämmtlichen Lehrern des Kantons, oder eine solche in verschiedenen Exemplaren bezirksweise unterzeichnen zu lassen. Wenn man nicht übereinstimmend und gemeinschaftlich handelt, so wird auch Nichts erzielt. So viel Gemeingeist sollte aber doch noch unter den Lehrern des Kantons leben, daß sie in Aller Interesse gemeinsame Schritte auch in übereinstimmender Weise gethan hätten.

Die einzelnen Petitionen, die nicht einmal alle gleichförmig sind, tragen aus dem Bezirke Baden 32, Bremgarten 25, Laufenburg 25, Kulm 26, Muri 23, Rheinfelden 21, Zurzach 33, in Allem 185 Unterschriften; dazu kommt noch der Bezirk Zofingen, wo die Unterzeichnung im Namen der Conferenz, nicht von den einzelnen Lehrern geschah. Aus den Bezirken Aarau, Brugg und Lenzburg scheinen keine Petitionen eingegangen zu sein.

Die Petenten stellen ihr Gesuch nur ganz allgemein auf Besoldungserhöhung, ohne ein Maß derselben anzugeben, oder auf Mittel hinzuweisen, durch welche eine solche zu erzielen wäre, was mich veranlaßt, in den Gegenstand etwas tiefer einzugehen.

Also unsere Lehrer wollen eine größere Besoldung. Das wird Ihnen Keiner verargen, der auch nur von Ferne weiß, was es heißt, mit 240 — 300 Fr. zu leben oder gar eine Familie zu ernähren; Keiner, der bedenkt, daß ein Landjäger täglich einen Franken, also jährlich 365 Franken hat;

Keiner, der bedenkt, daß fast bei jedem andern Beruf mehr zu verdienen ist, ohne daß man dazu eine kostspielige Vorbildung oder wiederholte Prüfungen bedarf. Aber durch welche Mittel läßt sich das Ziel erreichen? Der Staat kann gegenwärtig wohl kaum mehr leisten, als er leistet, und viele Gemeinden ebenso; denn wenn jener die Staatsbeiträge auch nur um ein Geringes erhöht, so macht's im Ganzen schon eine große Summe. Es läßt sich daher schwerlich eine unmittelbare Besoldungserhöhung so fort allgemein zu Stande bringen; Einiges läßt sich aber jetzt schon erreichen, Anderes auf sicherer Grundlage für eine nicht sehr ferne Zukunft anbahnen. Ich will es im Einzelnen nun vorführen.

a) Das Schulgesetz befreit (§. 53) jeden Lehrer von der Militärpflicht, und das neueste Gesetz über das Militärwesen entbindet von der gleichen Pflicht die Geistlichen, Lehrer und Landjäger; aber meines Wissens sagt letzteres nirgends, daß die Lehrer diese Befreiung mit ihrem Beutel zu büßen haben, und es kann dies vernünftiger Weise auch nicht der Fall sein. Findet nämlich der Staat, die Lehrer seien ihm in der Schule unentbehrlich, und ruft sie deßhalb nicht zum Militärdienst; so darf er darum nicht für die Schule auf Kosten der Lehrer selbst sorgen, und kann ihnen daher keine Taxe auflegen, die einen empfindlichen Abzug von der geringen Besoldung bildet. Reiche Herren mögen das freilich nicht fühlen. Es ist daher wirklich sonderbar, daß den Lehrern dennoch die Militärtaxe abgefordert wird, und sie haben daher nicht nur das Recht, sondern in meinen Augen mit Rücksicht auf den ganzen Stand sogar die Pflicht, sich dagegen zu wehren und zu verlangen, daß ihnen entweder die Taxe erlassen oder die Befreiung vom Soldatendienst aufgehoben werde. Im letztern Falle liegt es dann dem Staate ob, auf eigene Kosten für einen Stellvertreter des in den Dienst berufenen Lehrers in der Schule zu sorgen. Dieses Verhältniß besteht anderwärts ja auch schon. Für die Oberrichter und Bezirksrichter erscheinen die Suppleanten, für die Bezirksamtmänner arbeiten die Amtsstatthalter, für Regirungssekretäre u. dgl. andere Angestellte; und alle so Vertretenen erleiden keine Schmälerung ihres Gehaltes. Durch die Befreiung von der Militärtaxe wäre wenigstens der Vortheil erreicht, daß dem Lehrer seine ohnehin geringe Besoldung ungeschmälert bliebe; denn für ihn ist der Verlust von 12 — 16 Fr. schon sehr empfindlich. Ist die geschehene Einforderung der Militärtaxe etwa nur ein Versuch, ob der Lehrerstand eine solche Geldschur sich gefallen lasse? Ich bin der Ansicht, die Lehrer hätten, auf das Schulgesetz sich berufend, die Bezahlung der Militärtaxe einfach verweigern sollen.

b) Ich will nun einige positive Mittel zur Erreichung des Zweckes bezeichnen. Zunächst sollte der Staat die Bestimmung treffen, daß bei Erbauung eines jeden neuen Schulhauses in demselben eine passende Wohnung für den Lehrer eingerichtet werden müsse, und daß die Gemeinden demselben unterdessen eine Entschädigung von wenigstens 40 Fr. dafür zu verabreichen haben. Dann sollte der Staatsbeitrag für Neubauten in seinem Maximum von 400 Fr. auf 800 Fr. erhöht werden. Ähnliches haben gethan oder thun noch die Kantone Basellandschaft, Zürich, Thurgau, katholisch St. Gallen, Deutschland nicht zu gedenken.

c) Eine weitere Verbesserung der Lehrergehalte sollte darin bestehen, daß jedem Lehrer eine halbe Juchart gutes Pflanzland in der Nähe des Schulhauses angewiesen oder eine Entschädigung von 16 Fr. dafür gegeben würde. Man vergleiche in dieser Hinsicht das in der Abhandlung über Verlegung des Seminars im vorigen Hefte der Schulbl. über den gleichen Gegenstand bereits Gesagte.

d) Im Weitern wäre der §. 61 des Schulgesetzes in Vollziehung zu bringen, laut welchem diejenigen Gemeinden, deren Schulausgaben ohne Besteuerung der einzelnen Bürger bestritten werden können, auf den Antrag des Kt. Schulraths vom kl. Rathe angehalten werden sollen, allmählig nach Maßgabe der für das Schulwesen verwendbaren Fonds die Lehrerbesoldung so weit aufzubessern, bis dieselbe die Summe von 400 Fr. erreicht haben wird. Es gibt gewiß mehrere Gemeinden, die sich bereits in diesem Falle befinden.

e) Ferner sollten Gemeinden, denen einige Vermehrung ihrer Steuern nicht besonders schwer fällt, von Staatswegen (und vielleicht durch Prämien) zur freiwilligen Erhöhung der Lehrerbesoldungen ermuntert werden. Für diesen Fall aber bedarf der §. 63 des Schulgesetzes eine Abänderung oder eine seine bisherige Auslegung verbessernde authentische Interpretation. Ihm zufolge nämlich erhalten die Gemeinden, welche die erste Klasse der Besoldung von 250 Fr. aus Schul-, Gemeinde-, oder Corporationsgütern nicht bestreiten können, einen Staatsbeitrag bis auf 130 Fr., und die Gemeinden, welche aus den gleichen Quellen die zweite Klasse der Besoldung von 300 Fr. nicht aufzubringen vermögen, einen Staatsbeitrag bis auf 140 Fr. Wenn demnach eine Gemeinde ihre Lehrerbesoldung freiwillig erhöht, so leistet sie dadurch den Beweis, daß sie zu 250 Fr. mehr als 120 Fr., oder zu 300 Fr. mehr als 160 Fr. beizutragen im Stande ist, und verliert somit den Staatsbeitrag. Dieser unbegreifliche, ja schreckliche §. 63 hindert nun auch die beßtgesinnte Gemeinde, ihre Lehrerbesoldung zu erhöhen, weil der Staat sie dafür nicht anerkennt, nicht belohnt, sondern — bestraft. In diesem Sinne hat er bisher seine Anwendung gefunden. Ich bin zwar mit dieser

Auslegung desselben nicht einverstanden; denn ich bin vielmehr der Ansicht, er spreche den Gemeinden einen Staatsbeitrag zu, welche die Lehrerbesoldung durch Steuern aufbringen müssen. Allein es sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls bedarf er einer Abänderung oder einer andern Interpretation.

f) Endlich dürfte die Forderung nicht zu hoch gestellt sein, daß der Hausvater, der keine Armenunterstützung genießt, ein kleines Schulgeld bezahle. Zwar nimmt es sich recht großartig aus, sagen zu können, im Aargau genieße die Jugend des Volkes ihren ganzen Unterricht unentgeltlich; es wäre aber betrübend, wenn hier der Staat seine Großmuth auf Unkosten der Lehrer üben wollte. Hat es doch der Thurgau dahin gebracht, daß seine Lehrer zum Theil jetzt schon besser stehen, als die unsrigen. Dort bezieht der Lehrer für jeden Alltagsschüler während der Unterrichtszeit wöchentlich einen Kreuzer, also jährlich wenigstens 1 Frk., und für jeden Repetirschüler des Winters 5 Bz. und des Sommers 3 Bz. Rechnet man nun noch dort die freie Wohnung im Anschlag zu 25 fl. und eine halbe Juchart Pflanzland ebenso zu 10 fl., so steigt die Besoldung für eine Schule mit 60 Kindern auf 213 fl. oder 319 Fr. 5 Bz. und für eine Schule mit 80 Kindern auf 340 Fr. Wenn das der Thurgau kann, sollte der Aargau nicht mehr vermögen? Besser, als im Thurgau, steht's in Zürich, noch viel besser in Basellandschaft und im Waadtlande. — Ein Schulgeld von 10 Bz. für jeden Schüler sollte auch bei uns möglich sein.

g) So weit wäre nun für alle, namentlich aber für die jüngern Lehrer in einer Weise gesorgt, daß sie nicht mehr mit der Noth wie bisher zu ringen hätten. Allein der Familienvater und der ältere Lehrer bleibt doch in den spätern Jahren noch in einer gedrückten Lage, weil seine Ausgaben sich mehren. Aber gerade hier kann der Staat am leichtesten helfen. Er gebe dem Lehrerpensionsverein entweder auf einmal eine erkleckliche Summe aus dem Klostervermögen, z. B. 15000 — 25000 Frk., oder für eine Reihe von Jahren jährlich 1500 — 2000 Fr., und zwar hievon die eine Hälfte zum Kapitalstock und die andere in die verwendbare Kasse, jedoch in beiden Fällen unter der Bedingung, daß die Mitglieder des Vereins — statt im 55sten — schon im 50sten Altersjahr das Pensionsrecht erhalten. Dadurch kann manche Sorge gestillt und mancher Kummer gemildert oder gehoben werden. Denn so viel ist gewiß, daß die dermaligen Lehrer, die in der Regel im 20sten Jahre in's Amt treten, in einem Alter von 50 Jahren, also nach 30 Dienstjahren, ihre Kraft gebrochen sehen werden, indem die Zeiten der gemächlichen Schulhalterei vorüber sind. Dies aber ist eben ein Hauptgrund, warum mancher Lehrer in den Jahren der Kraft einen andern Beruf ergreift, um einer trüben Lehrerzukunft zu entgehen.

Man wird etwa einwenden, dies Alles gehe nicht, weil das Volk in den dasselbe berührenden Punkten dawider sei. Allein ich glaube dies nicht. Man belehre das Volk über sein wahres Intresse, so wird es gewiß zu einem kleinen Opfer bereit sein. Da hätten unsere Tagblätter, die ihre Spalten so oft mit den unwichtigsten Dingen füllen, einen würdigen Stoff zu öffentlicher Besprechung. Hoffentlich werden sie zu rechter Zeit ihre Stimme erheben. Hilfe ist durchaus nothwendig; denn sonst verlieren wir immer mehr tüchtige Lehrer, die einen andern Stand ergreifen, und es schwindet die Aussicht, alle Schulen mit wahlfähigen Lehrern zu versorgen, und einen tüchtigen Lehrerstand zu erhalten. Gut ist es daher immerhin, daß die Lehrer einmal ihre Stimme erhoben haben, mag der Erfolg auch zunächst kein erwünschter sein. Die Sache ist einmal angeregt und wird hoffentlich nicht mehr einschlafen; deßhalb bin ich nicht der Meinung derer, die den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet halten: denn wer spät fordert, wird spät befriedigt. Der Schulwagen aber — man täusche sich darüber ja nicht — erfordert erstens Geld, zweitens Geld, und drittens Geld.

III. Kantonsschulrath. Erste Sitzung desselben am 10 Jan.

A) Vom kleinen Rathe gehen folgende Anzeigen ein: 1)die im Austritt befindlichen Mitglieder des Schulrathes, die Hrn. Pfarrer Villiger in Rheinfelden, Dr. Häusler von Lenzburg und Rektor Straub in Muri sind für 6 Jahre (bis Ende 1849) wieder gewählt und haben die Stellen angenommen. 2) Wiedergewählt sind ferner Hr. Regirungssekretär Wagner zum Sekretär des Schulraths und kathol. Kirchenrathes, Hr. Dr. Müller zum Kanzleisekretär des Schulraths und Sekretär der Kt. Schulpflege sowie der Seminar- und Lehrerprüfungskommission; 3) Hr. Adolf Imhof von Aarau zum Kantonsschulgutsverwalter, Hr. Bezirksverwalter Kamper von Rheinfelden zum Verwalter des Schulgutes von Olsberg, Hr. Ger. Präsident Nußbaum von Aarau zum Kantonsschulfondsverwalter. — 4) Der kl. Rath fordert Bericht, welche Staatsanstalten in die Räumlichkeiten der aufgehobenen Klöster Muri und Wettingen zu verlegen seien, und Gutachten über die Petitionen bezüglich der Verlegung des Lehrerseminars. — 5) Derselbe übersendet ein Exemplar des Budget, welches dem Schulrath pro 1844 Fr. 122860 für das gesammte Schulwesen anweist. — 6) Der Unterlehrer Jos. Zehnder in Birmensdorf, daselbst zum Mitglied des Gemeindraths gewählt, ist anzuhalten, eine der beiden Stellen nach §. 51 des Schulgesetzes niederzulegen. — 7) Der Bezirksschulpflege von Muri werden für die dortige Bezirksschule mehrere Bauverbesserungen und Anschaffungen bewilligt. — 8) Stipendien erhalten Bertha Bertschinger von Lenzburg und Emilie Welti von

Zurzach, 300 Fr. auf 2 Jahre, und Hermann Zähringer von Laufenburg, studirend in Bonn, für den I. Winterkurs 150 Fr. — 9) Die beiden Oberlehrerinnen des Bezirks Bremgarten erhalten für den im J. 1843 abgehaltenen Lehrkurs 100 Fr. — 10) Die Gemeinde Wallbach erhält für ihren Schulhausbau einen Staatsbeitrag von 400 Fr. — 11) Die neu errichtete Gemeindeschule von Kallern wird dem Schulkreis Boswil zugetheilt. — 12) Hr. Prof. Aby erhält unter Dankbezeugung die nachgesuchte Entlassung als Turnlehrer der Kantonsschule.

B.) Bezirksschulräthe. a) Bremgarten. 1) Auf die Anzeige, daß im dortigen Bezirk die Übung bestehe, die Schulhäuser für Personen, die von Gemeindräthen wegen Vergehen wider das Schulgesetz oder polizeiliche Vorschriften mit Einsperrung bestraft werden, als Gefängnisse zu benutzen, woraus Störungen und Unschicklichkeiten für die Schule entstehen, soll der kl. Rath um Abhilfe ersucht werden. — 2) Die Schulpflege von Berikon will nach Entlassung des Lehrers von Oberberikon diese Schule für die Zukunft mit der von Unterberikon vereinigen; der Bezirksschulrath wird angewiesen, die Vernehmlassung der dortigen Bürgergemeinde einzuholen. — 3) Der eingesandte Schulhaus-Bauplan der Gemeinde Wyden geht ans Referat.

b.) Laufenburg. Der Bezirksschulrath wünscht baldigen Entscheid über die Remonstration des Oberlehrers Meier in Kaisten gegen die ihm (in Folge der bischöfl. Verordnung) auferlegte Abhaltung der Sonntags-Christenlehren. Das Schreiben wird sammt dem früher erstatteten Gutachten zur Antragstellung überwiesen.

c.) Zofingen. Die Bitte des Unterl. Jak. Hunziker in Staffelbach um Erneuerung seines Wahlfähigkeitszeugnisses nebst zugehörigen Akten, und das Gesuch der Gem. Ürkheim um einen Staatsbeitrag für die im Schulhause zu Hinterwil vorgenommenen Bauverbesserungen gehen ans Referat.

C.) Wahlanzeigen. Gewählt: Adam Ineichen von Rychensee im Kt. Luzern zum Gesammtlehrer in Sisseln, Jos. Schmied von Dietwil (am 20. April 1843!) zum Oberlehrer von Auw, Anna M. Müller von Wyliberg zur Arbeitslehrerin daselbst. Beschlossen, den Gewählten die Bestätigungspatente zustellen zu lassen.

D.) Einnahmen des Schulguts. (Schulgesetz. §. 188). Eingesandt fürs 4te Quartal v. J. vom Bezirksgericht Kulm Fr. 197. 50½, rp. vom Bezirksgericht Zofingen Fr. 150, vom Bezirksamt Aarau Fr. 105, vom Bezirksamt Brugg Fr. 253, von Rheinfelden 1 Fr., zusammen Fr. 706. 50½ rp. —

E) Entlassung. Da alle durch das Gesetz an die Hand gegebenen Mittel umsonst in Anwendung gebracht worden, den Herrn J. N. Schleuniger von seiner Renitenz gegen allgemein vorschriftmäßige Bestimmungen und

spezielle Weisungen der ihm übergeordneten Behörden auf den Weg der Pflicht zurückzubringen; wird beschlossen: bei dem Tit. Kl. Rath unter Vorlegung sämmtlicher, die Sache beschlagenden Aktenstücke den Antrag zu stellen: nunmehr nach §. 59 des Schulgesetzes die Entlassung des Hrn. Schleuniger von der bisher an der Bezirksschule in Baden bekleideten Hauptlehrerstelle verfügen zu wollen.

F.) Referate. 1) Ein Gesuch mehrerer Bürger von Hirschthal, die dortige Gemeinde mit der Erweiterung des alten oder Erbauung eines neuen Schulhauses noch verschonen zu wollen, wird nach Antrag abgewiesen, und die Gemeinde aufgefordert, bis zum 15. Februar sich zu erklären, ob sie das bisherige Schulhaus erweitern oder ein neues bauen wolle, und den diesfälligen Bauplan mit Rücksichtnahme auf ein Zimmer für die Arbeitsschule einzusenden. — 2) Der Bauplan der Gemeinde Kaisten für einen Anbau an das dortige Schulhaus wird mit geringen Abänderungen genehmigt. — 3) Der Gemeinde Oberwil wird wegen Verzögerung ihres Schulhausbaues ein Verweis zuerkennt und dieselbe soll durch den Bezirksschulrath von Bremgarten aufgefordert werden, bei Vermeidung der Exekution bis zum 10. Feb. längstens ihren Bauplan einzusenden. — 4) Das Gesuch des Gemeindraths von Baden, die Bürgereinkaufsgelder, statt nach gesetzlicher Vorschrift in den Schul- und Armenfond, in das direkte Gemeindsvermögen einkehren zu dürfen, wird an den Kl. Rath übermittelt, mit dem auf die Schulgutsrechnung gestützten Antrage: dem Gesuche des Gemeindraths nicht zu willfahren, sondern denselben aufzufordern, die Besoldung der Lehrer an dortiger Bezirksschule bis auf wenigstens Fr. 1500 zu erhöhen, so wie auf Errichtung einer weitern Mädchenklasse Bedacht zu nehmen. — 5) Da die dritte Auflage des Lesebuches für die mittlern und obern Klassen der Gemeindeschulen vergriffen ist, so wird der Druck einer vierten Auflage beschlossen. — 6) die Rechnung des Bez. Schulraths Aarau über Verwendung der Competenzgelder für 1843 wird passirt. — 7) Der Staatsbeitrag an die Arbeitslehrerin zu Üken pro 1842 wird an die Staatskasse angewiesen, jedoch der Bezirksschulrath von Laufenburg beauftragt, dem Gemeindrath von Üken seine Nachlässigkeit in dieser Sache zu verweisen, mit dem Beifügen, daß er künftig in ähnlichem Falle den versäumten Staatsbeitrag selbst zu vergüten habe. — 7.) Die Competenzgelder-Rechnung des Bezirksschulraths von Lenzburg für 1841 wird genehmigt, die Auszahlung der Gelder für 1843 aber erst dann verheißen, wenn die Rechnung für 1842 abgelegt sein werde.

2) Sitzung am 17. Jan. A. Der Schulrath hatte am 27. Dez. v. J. dem kl. Rathe eine Beschwerde der Kantonsschulpflege über die in der letztabgehaltenen Versammlung des Generalkapitals der ref. Geistlichkeit gefallenen,

den Zustand der Schule in mehr denn einer Hinsicht als bedauerlich und gefährlich darstellenden Äußerungen vorgelegt, und von der klagenden Behörde selbst speziellen Bericht über die Anstalt gefordert. Der kl. Rath verlangt nun ebenfalls Bericht nebst allen auf diese Angelegenheit bezüglichen Akten.

B) Bezirke. a) Aarau. 1) Das Gesuch der Gemeinde Biberstein um einen nachträglichen Staatsbeitrag an die Kosten für Einrichtung eines zweiten Lehrzimmers wird ans Referat gewiesen. — 2) Anzeige, daß Oberlehrer Rüetschi in Suhr zu Gunsten des sofort provisorisch angestellten Kandidaten Jak. Müller von Unterkulm freiwillig an die mittlere Schule zurückgetreten sei.

b) Bremgarten. Auf die Anzeige, daß die Arbeitslehrerin in Hermetschwil für 1839 und 1842 keinen Staatsbeitrag erhalten, wird erwiedert, daß die Gemeinde für 1839 keinen Dürftigkeitsausweis geleistet, und daß für 1842 beim Kantonsschulrath kein Staatsbeitrag verlangt worden sei. Der Bezirksschulrath erhält zugleich den Auftrag zu untersuchen, durch wessen Schuld die Nachsuchung um den letztern Staatsbeitrag versäumt worden, um sodann den schuldigen Theil anzuhalten, den nunmehr verscherzten Staatsbeitrag selbst der Lehrerin zu vergüten.

c.) Brugg. Anzeige, daß Oberlehrer Dambach in Brugg wegen Übernahme einer andern Stelle aus dem Lehrerstand treten wolle und deßhalb um seine Entlassung eingekommen sei, welche sofort ertheilt wird. Die erledigte Stelle wird sofort ausgeschrieben.

d.) Lenzburg. Bürger von Rupperswil klagen gegen die dortigen Lehrer, daß beide durch Betreibung anderer Geschäfte dem Unterricht der Schule Nachtheil bringen. Der Bezirksschulrath wird ersucht, den Gemeindrath, die Schulpflege und die beklagten Lehrer einzuvernehmen, und das diesfällige Resultat mit seinem Gutachten anher zu senden.

e.) Zofingen. Dem zum Gesammtlehrer in Mühlethal erwählten Rudolf Lüthi von Holziken wird das Bestätigungspatent übermittelt.

f.) Zurzach. Der von der Lehrerversammlung der Bezirksschule allda in Folge höherer Weisung entworfene und von der Schulpflege gutgeheißene Stundenplan wird genehmigt, und die demselben beigefügten Vorstellungen gehen ans Referat.

C.) Verschiedenes. a) die Lehramtskandidatinnen Josephine Fisch von Aarau und Anna Maria Hornstein von Eckwil erhalten in Folge bestandener Prüfung die beantragte Note im Gesang und werden noch angewiesen, nachträglich eine Prüfung über ihr praktisches Lehrgeschick im Allgemeinen

zu bestehen. — b) Dem 90jährigen Alt-Lehrer Strebel in Eckwil wird in Rücksicht auf seine durch hohes Alter immer bedauerlichere Lage zum zweiten Mal eine Unterstützung von Fr. 28 zuerkannt. — c) Der gewesenen Stipendiatin Elise Elmiger aus Bremgarten wird auf ihr Ansuchen bewilligt, einstweilen, bis eine Lehrstelle im Aargau sich ihr öffne, eine solche im Auslande anzunehmen, mit der Bedingung jedoch, daß sie verpflichtet sei, einer Aufforderung des Kt. Schulraths zur Übernahme einer erledigten Stelle im Kanton Folge zu leisten, und im Unterlassungsfalle die empfangene Staatsunterstützung zurückzuerstatten habe.

D.) Einnahmen des Schulguts. Laut Anzeige sind eingegangen, a) für das ganze Jahr 1843 vom Bezirksgericht Aarau Fr. 747. 50. rp.: b) für das 4te Quartel v. J. vom Bezirksamt Zofingen, an Niederlassungstaxen Fr. 18.

E.) Lehrmittel. Die auf den Wunsch des kathol. Kirchenrathes schon früher in Vorschlag gebrachte obligatorische Einführung der Münchner-Übersetzung des neuen Testaments in den oberen und Fortbildungsklassen der kathol. Gemeindeschulen (§. 6. des Schulgesetzes) wird beim kl. Rathe widerholt.

F.) Seminar. Auf Veranlassung verschiedener, von Tit. kl. Rath zur Begutachtung anher gewiesenen Eingaben bezüglich auf Verlegung und Erweiterung des Seminars, mit Rücksicht auf verschiedene darüber erstattete Berichte, wird nach längerer, umfassender Berathung beschlossen, dem Tit. kl. Rathe vorzuschlagen:

a) Betreffend die künftige Einrichtung des Seminars, das Konviktsystem für dasselbe einzuführen unter folgenden Bedingungen: 1) daß die Religionslehrer beider Konfessionen als Hauptlehrer am Seminar angestellt werden, 2) daß der Direktor desselben stetsfort ein Laie sei, und 3) daß solche organische Vorkehrungen getroffen werden sollen, welche die Anstalt gegen allfällige einseitige Richtung dieser oder jener Art sicher stellen;

b) bezüglich des Ortes der Verlegung, daß dem Seminar die Räumlichkeit des ehemaligen Klosters Wettingen angewiesen werden möchte;

c) rücksichtlich der dem Seminar beizugebenden Musterschule, daß eine landwirthschaftliche Armen- und Waisenanstalt mit 60 — 70 Kindern errichtet werden wolle, welche mit dem Seminar im gleichen Lokal unterzubringen und vor der Hand lediglich aus Knaben — worunter auch einige von kaum 7 Jahren sich befinden müßten — zu bilden wäre; daß jedoch Organisation und Leitung dieser Anstalt nicht dem Kantonsschulrathe, sondern der Armenkommission zu übertragen sei;

d) in Bezug auf die landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen,

und deren praktische Anleitung zur rationellen Betreibung des Landbaues, daß an der Anstalt nur das betrieben werden solle, was die Zöglinge zu Hause nicht genügend lernen können, nämlich Garten-, Reb- und Hopfen-Bau, dann Obstbaum-, Seiden- und Bienen-Zucht, so wie endlich gute landwirthschaftliche Hausordnung, Alles dieses jedoch nur in einer solchen Ausdehnung, welche dem Zwecke des Schullehrerseminars entspreche und mit demselben verträglich sei;

e) hinsichtlich einer mit dem Seminar in Verbindung zu bringenden Taubstummen-Anstalt, daß, sobald das Seminar auf obige Grundlagen reorganisirt sich befinde und in befriedigender Weise sich bewähre, an demselben eine Taubstummen-Anstalt mit einem besondern Lehrer errichtet werden sollte, damit die Seminarzöglinge seiner Zeit auch im Taubstummen-Unterrichte die nothwendige Anleitung erhalten können.

3) Sitzung am 31 Januar.

A.) Kantonalbehörden. a) Der kl. Rath hat der Gemeinde Baden bewilligt, den Überschuß an verwendbaren Geldern des Armengutes über die jährlichen Ausgaben bis auf Weiteres zu andern Gemeindszwecken, worunter die vermehrten Schulbedürfnisse für einmal noch obenan stehen dürften, zu verwenden. — b) Er sendet das Gutachten der Handelskammer über den Entwurf des Fabrikpolizeigesetzes, wie er aus der ersten Berathung des gr. Rathes hervorgegangen, nebst einer Vorstellung mehrerer Fabrikbesitzer über den gleichen Gegenstand zu Kenntnißnahme und allfälliger Erwiederung anher. — c) Auf die Beschwerde, daß Gemeindräthe die Schullokale zur Einsperrung bestrafter Personen benutzen, ertheilt der kl. Rath die Weisung, zur Beseitigung dieses Übelstandes die Mitwirkung der Bezirksämter in Anspruch zu nehmen. Es ergeht diesfalls die nöthige Weisung an sämmtliche Bezirksschulräthe. — d.) Auf dessen Bemerkung, daß in der ziemlich großen Gemeinde Muhen die Lehrer- und Gemeindschreiberstelle nicht verträglich erscheinen, wird der Bezirksschulrath von Aarau um Bericht darüber ersucht. — e. Er eröffnet, daß er nach §. 6 des Schulgesetzes die mit bischöflicher Approbation versehene, in München gedruckte Ausgabe des neuen Testaments als obligatorisches Lehrmittel für die oberen und Fortbildungsklassen der kathol. Gemeindeschulen bestimmt habe. Hiervon ergeht Anzeige an die Bezirksschulräthe. — f) Der kath. Kirchenrath zeigt an, daß die Oberlehrer Bernet in Mettau, und Weber in Wyl, so wie der Gesammtlehrer in Oberhofen sich weigern, fernerhin der bekannten Christenlehrverordnung gemäß Christenlehre zu halten. Die Angelegenheit geht in's Referat. —

B.) Bezirksschulräthe. a) Kulm. 1) Eine in einem erst nachträglich bezüglich des Schuljahrs 1842-43 eingegangenen Berichte gegen drei

Lehrer enthaltene Beschwerde, die Ertheilung des Religionsunterrichts betreffend, veranlaßt den Auftrag an den Bezirksschulrath, genaue Untersuchung durch das Inspectorat anzuordnen und deren Ergebniß einzuberichten. — 2) Die Competenzgelder-Rechnung wird ins Referat gewiesen. — b) Laufenburg. 1) Die Competenzgelder-Rechnung geht ebenfalls ins Referat. — 2) Die Arbeitslehrerin Katharina Thoma in Schwaderloch erhält das Bestätigungspatent. — 3) Das vom Bezirksschulrath eingesandte Verzeichniß der im J. 1843 in den Arbeitschulen ertheilten Unterrichtsstunden geht ins Referat, und die übrigen Bezirksschulräthe werden an die beförderliche Einsendung der gleichen Verzeichnisse erinnert. c) Muri. 1) Der Bitte mehrerer Bürger von Bünzen, der dortigen Gemeinde, welche eine neue Kirche zu bauen gedenke, zu bewilligen, die alte Kirche in ein Schulhaus umzuwandeln, wird nicht entsprochen, sondern die frühere Schlußnahme bezüglich der Erbauung eines neuen Schulhauses festgehalten und der Bezirksschulrath beauftragt, die Vollziehung sorgfältig zu überwachen. — 2) Das Gesuch der Bezirksschulpflege von Muri, einen Flügel für den Gesangunterricht an der Bezirksschule anschaffen zu dürfen, wird dem kl. Rathe zur Genehmigung empfohlen. — — d) Zofingen. 1) Der an die untere Schule in Oberkulm gewählte Jakob Müller von Kirchrued wird von seiner Stelle an der Unterschule in Reitnau entlassen, und Letztere ausgeschrieben. 2) Die beiden Bewerber um die obere Schule in Ryken, Jak. Meierhofer aus Weiach im Kt. Zürich (bisher Gesamtschullehrer in Balzenwil) und Joh. Suter von Kölliken (bisher Oberlehrer in Britnau) werden dem dortigen Gemeindrath zur Wahl präsentirt.

C.) Laut Anzeige hat die Verwaltung Olsberg Fr. 3220, das Bezirksamt Baden für Naturalisationstaxen Fr. 400 und das Bezirksgericht Rheinfelden an Bußgeldern Fr. 194. 25 Rp. an die Schulkasse eingesandt.

D.) Referate. Dieselben veranlassen folgende Beschlüße: a) Der kl. Rath soll ersucht werden, den Kt. Schulrath zu ermächtigen, im Einverständniß mit dem Sanitätsrath der Guggenbühlschen Cretinen-Anstalt auf dem Abendberge bei Unterseen zwei Cretinen-Kinder aus unserm Kanton anvertrauen zu dürfen. — b) Der Lehrerkonverenz von Zofingen wird auf ihren Wunsch, „ daß für den ersten Unterricht im Lesen und Schreiben mit dem ersten Lehr- und Lesebuch übereinstimmende Tabellen angefertigt und in die Schulen eingeführt werden möchten, " erwiedert: man könne diesem Gesuche für einmal noch keine Rechnung tragen, da bereits das fragliche Lesebuch in einer Erweiterung und theilweisen Umarbeitung vollendet daliege; man werde jedoch, ohne den Elementarunterricht dem Mechanismus eines übertriebenen Tabellenwesens auszusetzen, seiner Zeit diejenige Rücksicht darauf nehmen, welche sowohl der Anschaulichkeit des Unterrichts, als auch den übrigen Interes-

sen der Schule angemessen erscheine. — c) Folgende drei Lehrer erhalten ohne Prüfung die Erneuerung ihrer Wahlfähigkeitszeugnisse: die Oberlehrer Zimmerman in Aarburg und Binder in Strengelbach und Unterlehrer Jak. Hunziker in Staffelbach. — d) Der Schulhausbauplan von Wyden, Bez. Bremgarten, erhält bedingte Genehmigung. — e) Antrag an den kl. Rath, der Gemeinde Ürkheim an ihren Schulhausbau in Hinterwil einen Staatsbeitrag von Fr. 300, und der Gemeinde Biberstein einen solchen von Fr. 80 für Errichtung eines zweiten Lehrzimmers zu verabreichen. — f) Der Schulhausbauplan von Sarmensdorf wird zurückgewiesen und ein anderer verlangt. — g) Der Jahresbericht des Bezirksschulraths Zurzach vom vorigen Schuljahr wird erledigt und die angemessenen Beschlüsse zur Rückantwort gefaßt. — h) Der Schulrath von Muri wird abermals aufgefordert, Auskunft darüber zu geben, wie es zugegangen, daß die drei Arbeitslehrerinnen in den drei Gemeinden von Muri beseitigt und ihre Schulen in eine einzige verschmolzen worden seien. —

E) Kantonsschule. Antrag an den kl. Rath, nachdem Hrn. Prof. Äby die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Turnlehrers unter Dankbezeu- für geleistete Dienste ertheilt worden, nunmehr nach Ablauf des Anmeldungstermins für gedachte Stelle dieselbe dem Hrn. Ed. Hunziker in Aarau definitiv zu übertragen und ihm eine jährliche Entschädigung von 200 Fr. dafür zu bewilligen.

4te Sitzung am 7. Februar. — Nach mehrstündiger Berathung einer Reihe von Paragraphen des Entwurfes eines Bezirksschulreglements schließen die Verhandlungen mit folgenden drei Gegenständen: a) Dem Seminarzögling F. G. Siebenrock wird der höchste Staatsbeitrag von Fr. 180. verheißen, so lange er so günstige Zeugnisse wie bisher vorzulegen vermöge. b) Ein Gutachten über die vom kl. Rathe anher überwiesene Vorstellung der Kulturgesellschaft von Rheinfelden, die Bitte enthaltend, das Schullehrerseminar, und wenn dies nicht angehe, eine Bildungsanstalt für Mädchen nach Olsberg zu verlegen, wird in Cirkulation erkannt. c) Beschlossen wird die Ausschreibung der durch Entlassung erledigten Lehrerstelle für deutsche, französische und griechische Sprache an der Bezirksschule zu Baden.

5te Sitzung am 14. Februar.

A.) Anzeige vom kl. Rathe: 1) daß er dem Hrn Äby die nachgesuchte Entlassung von der Turnlehrerstelle in allen Ehren ertheilt und die Leitung der gymnastischen Übungen an der Kantonsschule nunmehr dem Hrn. Ed. Hunziker in Aarau mit einem Jahrgehalte von 200 Fr. übertragen habe; 2) daß er der Gemeinde Üerkheim für den Schulhausbau in Hinterwil 300 Fr., 3) der Gemeinde Biberstein zur Errichtung eines zweiten Lehrzimmers

80 Fr. Staatsbeitrag bewilligt habe; 4) daß er als Bezirksschulraths-Präsidenten bestätigt habe: für Aarau Hrn. Bezirksamtmann Schmiel, für Baden Hrn. Verwalter Kellersberger, für Bremgarten Hrn. Oberrichter Weißenbach, für Brugg Hrn. Amtmann Frei, für Kulm Hrn. Gerichtspräsidenten Fischer, für Laufenburg Hrn. Bezirksarzt **Ducloux**, für Lenzburg Hrn. Gerichtschreiber Rohr, für Rheinfelden Hrn. Pfr. Vögelin in Mumpf, für Zurzach Hrn. Gerichtspräsidenten Welti; — 5) daß er den Vorschlag, der Anstalt des Hrn. **Dr.** Guggenbühl auf dem Abendberge bei Unterseen zwei Kretinenkinder aus dem Aargau zu übergeben, in Anbetracht des unsichern Erfolges und der großen Kosten abgelehnt habe; 6) daß er der Bezirksschulpflege Muri zur Anschaffung eines Wiener-Flügels für die neue Anstalt einen Kredit von Fr. 537. bewilligt habe.

B.) Bezirksschulräthe. a) Aarau. Dem zum Zeichnungslehrer an dortiger Bezirksschule erwählten Hrn. Alexander Zschokke wird das Bestätigungspatent ertheilt. b) Kulm. Der Bauplan eines neuen Schulhauses in der Gemeinde Gontenschwil geht in's Referat. c) Muri. 1) Das Bestätigungspatent für die Arbeitslehrerin Kath. Villiger wird nicht ertheilt, bis die allfälligen Bedingnisse ihres Wahlfähigkeitszeugnisses einberichtet sind. 2) Dem zum Hauptlehrer an der Bezirksschule Sins erwählten Herrn Kaplan X. Suter kann das Bestätigungspatent nicht entheilt werden, bis der Bezirksschulrath einberichtet, wie der Unterricht alldort unter die beiden Hauptlehrer vertheilt und welche Fächer dem Hrn. Suter übertragen seien. — 3) Das Gesuch des Lehrers Fridolin Stöckli in Muri-Langdorf um den Staatsbeitrag, der ihm für ein gewisses Quartal noch fehle, geht in's Referat. — 4) Ebenso das Verzeichniß der im Jahr 1843 von den Arbeitslehrerinnen gegebenen Unterrichtsstunden. d) Laufenburg. Anzeige des Bezirksschulraths, daß er gegen den Gemeindrath von Mettau, der von ihm vergeblich aufgefordert worden, ein Lokal für die Arbeitsschule anzuweisen und den Sigristen-Dienst mit der Unterlehrerstelle zu vereinigen, die angedrohten Zwangsmaßregeln haben eintreten lassen müssen. — e) Zofingen. 1) Nachdem über das Mißverhältniß zwischen einem Lehrer und einem Geistlichen schulräthliche Untersuchung gewaltet, wird beschlossen: durch den Bezirksschulrath Ersteren unter besondere Aufsicht der Schulpflege und des Inspektorats stellen, und ihm über sein Verhalten ernste Erinnerungen zugehen, Letzterem aber, dessen Anschuldigungen sich als übertrieben erwiesen, über sein anmaßliches, liebloses und leichtfertiges Auftreten gegen Schule und Lehrer eine ernste Rüge ertheilen zu lassen. 2) Die Competenzgelder-Rechnung wird in's Referat gewiesen. — f) Zurzach. Der Bericht des Bezirksschulraths über die Re-

klamation des Lehrers Fischer in Rümikon, Besoldung und Wohnung betreffend, wird in's Referat gewiesen.

C.) Kassagelder sind eingegangen: vom Bezirksgericht Baden für's 4te Quartal v. J. an Bußen Fr. 218. 33 rp,, von dem zu Brugg für's v. J. 594. 26 rp., und von dem zu Laufenburg für's 4te Quartal v. J. Fr. 326. 16 rp., zusammen Fr. 1138. 75 rp.

D.) Einzelne Eingaben. a) Nach dem Wunsche der Kulturgesellschaft in Aarau werden ihre von ihr übersandten Verhandlungs- und Notizenblätter aus den Jahren 1817 — 1822 und 900 Exemplare eines von ihr im J. 1822 herausgegebenen Heftes christlicher Lieder sämmtlichen Bezirksschulräthen zu dem Zweck übermittelt, dieselben theils den sämmtlichen Gemeindeschullehrern, theis den Lehrervereinen und Gemeinde-Bibliotheken auszutheilen. — b) Der eingesandte „Leitfaden für den Gesangunterricht in Elementarschulen, nebst einem Anhange von 50 zweistimmigen Schulliedern" des Hrn. Tietz wird zur Begutachtung überwiesen. — e) Auf eine diesfällige Anfrage wird dem Sanitätsrathe erwiedert, der Kanditat der Medizin, Kasp. Schmied von Niederwil im Bez. Bremgarten, sei nicht zur Beibringung eines Maturitätszeugnisses Behufs der Zulassung zum Staatsexamen verhalten, da er schon vor dem Zeitpunkte, als das Schulgesetz in Kraft getreten, sein Berufsstudium begonnen habe.

E.) Referate. 1) Die Bestätigung des Unterlehrers Soland in Reinach, bisher Gesammtlehrer in Burg, unterbleibt einstweilen, da sein Wahlfähigkeitszeugniß schon am 29. Dez. v. J. ausgelaufen war, und es wird derselbe auf die nächste Konkursprüfung verwiesen. — 2) Die Kompetenzgelder-Rechnung des Bezirksschulraths von Kulm wird zur Remedur zurückgeschickt, dagegen diejenige von Laufenburg passirt. — 3) Der Bezirksschulrath von Bremgarten wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Pläne für die Schullokale in Wohlen und Hägglingen schleunig eingegeben werden.

5te Sitzung, am 14. Feb. Fortsetzung der Berathung des Bezirksschulreglements.

II. Freiwillige Lehrerversammlung. Der im Jahr 1837 zuerst begonnene freiwillige Lehrerverein versammelte sich im vorigen Jahre am 18. Sept. zu Wohlenschwil unter dem Vorsitze des Hrn. Pfr. Konrad, welcher die Versammlung mit einer passenden Rede eröffnete. Sodann begannen die Verhandlungen, indem Hr. Lehrer Seiler in Wohlenschwil wünschte, es möchte der Verein einen bestimmteren Zweck und eine größere Bedeutung als bisher halten. Er stellte der Versammlung vor, bisher hätten nur Lehrer aus

4 — 5 Bezirken an dem Verein Theil genommen, dessen Zweck gewesen, die Mitglieder des Lehrerstandes einander freundschaftlich näher zu bringen, theils durch Besprechung pädagogischer Fragen, theils durch das mehrstündige fröhliche Zusammenleben; dies sei zwar ein löblicher Zweck, derselbe erscheine aber nunmehr doch zu gering; der Verein sollte vielmehr sich ein bestimmteres Ziel stecken und danach streben, sämmtliche Lehrer des Kantons in sich zu vereinigen. Hr. Seiler stellte deßhalb den Doppelantrag: a) Es sei dahin zu wirken, daß die bisherige Versammlung sich zu einem aargauischen Lehrerverein erhebe und erweitere; b) der h. K. Schulrath solle darum angegangen werden, dem Verein einen bestimmten Zweck zu geben und alljährlich Preisfragen zu stellen. Der erste Theil des Antrags fand nur von einer Seite, Hrn. Schulinspektor Huwiler, Unterstützung, wurde dagegen von mehreren andern Seiten bekämpft. Ein Sprecher meinte; man komme zusammen, um irgend einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, und hernach eine fröhliche Stunde mit einander zu verleben, womit schon viel gewonnen sei, und man solle daher die Sache beim Alten lassen. Ein Anderer hielt die Richtung eines aargauischen Lehrervereins wegen Mangel an Zeit und Geld unthunlich. Ein Dritter stimmte jenem bei und äußerte sich im Weiteren dahin: große Vereine seien schleppend und berechtigen darum zu keinen großen Erwartungen; bezüglich des zweiten Antrags sei zu bedenken, daß der Kt. Schulrath wohl schwerlich sich dazu hergeben werde, über einen Verein die Oberaufsicht zu führen, welcher, wenn es geschähe, dadurch nur in den Zustand einer gewissen Gebundenheit geriethe, und ebensowenig sei zu erwarten, daß jene Behörde mit der Stellung von Preisfragen sich werde befassen wollen; deßhalb sei es am gerathensten, den Verein in seiner bisherigen Weise fortbestehen zu lassen. Dies wurde dann auch beschlossen. — Nun erst ging man zu dem einzigen Verhandlungsgegenstand — die Nachtschulen betreffend — über. Herr Lehrer Joh. Seiler in Wohlenschwil las einen Aufsatz über Einführung und Einrichtung der Nacht- und Sonntagsschulen. Dann folgten mündliche Berichte über die in dieser Angelegenheit gemachten Erfahrungen und zu Tage geförderten Leistungen. Die diesfälligen Resultate sind kürzlich folgende:

Hr. Lehrer Baumann hat seine Nachtschüler im Winter mündlich und schriftlich, im Sommer hingegen nur schriftlich beschäftigt und den Stoff dazu aus dem Gebiete des Sprachunterrichtes genommen.

Hr. Oberlehrer Lee in Mellingen hat während des Winters 8 Nachtschüler in der Muttersprache und im Rechnen unterrichtet; dieselben besuchten den Unterricht fleißig, bis die Landarbeiten wieder eröffnet wurden; nachher besuchten 28 Schüler die im Sommer von ihm abgehaltene Sonntagsschule.

Hr. Oberlehrer Egloff in Wettingen hatte seit einem Jahre eine von etwa 26 Knaben und Mädchen besuchte Sonntagsschule, in welcher er von dem Standpunkte ausging, auf welchem die Schüler beim Austritt aus der Gemeindeschule sich befanden. Er ließ sie demnach z. B. Etwas lesen und erklären, knüpfte daran schickliche Sprachbemerkungen und ließ dann eine schriftliche Arbeit anfertigen. Geschäftsaufsätze behandelte er mit gutem Erfolge mehr mündlich als schriftlich. Aus der Geschichte wählte er nur einzelne Abschnitte und suchte sie vorzüglich mit Beziehung auf unsere Zeit zu behandeln, wodurch das Interesse der Schüler noch erhöht wurde. Hr. Pfr. Huwiler, der für den abwesenden Hrn. Egloff Bericht erstattete, gibt den Sonntagsschulen vor den Nachtschulen den Vorzug.

Hr. Lehrer Füglistaller unterrichtete ebenfalls in einer Nachtschule 24 Schüler. Vorzügliche Aufmerksamkeit schenkte er dem Lesen und den Geschäftsaufsätzen; ferner ließ er sich von seinen Schülern Geschichtliches aus der Nähe und Ferne erzählen, um sie in kurzer, zusammenhängender Darstellung von Begebenheiten zu üben; endlich behandelte er das Kalenderwesen.

In Folge dieser Berichte wurde der Wunsch laut, die Nachtschulen möchten überall Eingang finden. Es soll deßhalb auch vor der Hand die Berichterstattung über ihren Fortgang und ihre Resultate ein stehender Artikel in der Tagesordnung für die alljährliche Versammlung des Vereins bleiben.

Für die nächste Versammlung wurden folgende Fragen aufgestellt: Wie soll in der Schule Disciplin gehalten werden? Welches sind die dienlichsten Mittel zur Hebung der Nachtschulen? — Dieselben bieten reichlichen Stoff zu schriftlicher und mündlicher Besprechung.

Endlich wurde Muri als nächster Versammlungsort bezeichnet und Hr. Rector Straub daselbst zum Präsidenten erwählt.

Der freiwillige Lehrerverein, 1837 zu Nesselnbach gestiftet, welcher Stiftungstag noch bei allen damals Anwesenden in schönem Andenken lebt, hat nun 1843 zum fünften Male sich versammelt. Was hat er seit seinem Bestehen gewirkt? Er hat die Lehrer gehoben, für ihren Beruf freudiger gestimmt, und die Abhaltung der Nachtschulen veranlaßt. Und wenn Letzteres sein einziges Werk bliebe, so wäre er bisher nicht fruchtlos bestanden. Ohne von sich zu reden und reden zu machen, hat er im Stillen gewirkt. Über 100 junge Leute haben als Ausfluß von ihm die Wohlthat genossen, auch nach dem Austritt aus der Gemeindeschule noch unterrichtet zu werden. Und die braven Lehrer, welche zu diesem Unterricht durch den Verein aufgemuntert worden, haben ihn unentgeltlich ertheilt; sie, die so kärglich besoldet sind, haben Andern eine Wohlthat erwiesen, die der Himmel nicht ungesegnet

lassen wird. — Soll aber dieser Verein in seiner Absonderung verharren? Soll aus ihm nicht bald ein freiwilliger aargauischer Lehrerverein mit einem in kurzen Statuten klar ausgesprochenen Zwecke hervorgehen? Wir hoffen dies zuversichtlich; und wer dessen Nothwendigkeit noch bezweifelt, den verweisen wir auf den Aufsatz: „Zur Geschichte des aargauischen Lehrerseminars."

Thurgau.

Die Austritts-Prüfung von Seminar-Zöglingen zu Kreuzlingen am 18. und 19 Oktober 1842.* Nach einem kurzen Vortrage des Hrn. Directors Wehrli, worin derselbe die Hauptgesichtspunkte angab, von welchen der Unterricht ausgegangen, begann die mündliche Prüfung. Schriftliche, in den vorhergegangenen Tagen gefertigte Arbeiten lagen zur Einsicht vor.

Zuerst wurde durch den Direktor biblische Geschichte vorgenommen. Eintheilung der Bibel und ihrer Bücher, Rubrizirung und Charakterisirung der verschiedenen Abschnitte zuerst nach historischen Gesichtspunkten, dann nach den aus der Schrift hervorgehenden ethischen und religiösen Vorstellungen, endlich mündliches Reproduziren einer Anzahl von einzelnen biblischen Erzählungen und Hervorhebenlassen der diesen Erzählungen zu Grunde liegenden sittlichen und religiösen Wahrheiten, das war im Allgemeinen der Gang, den die Prüfung nahm. Bezüglich auf den Geist, der durch diesen Unterricht weht, so ist es zwar der einer christlich religiösen Gesinnung, keineswegs aber einer pietistischen Kopfhängerei. Der Lehrer scheint auf kindlich einfache Darstellung ausgegangen und der Unterricht von den Schülern auch in dem Sinne aufgefaßt worden zu sein. Durch die Prüfung sollten die Kenntnisse vorzugsweise in zwei Richtungen vor dem anwesenden Publikum hervortreten, in der Entwicklung der Geschichte des jüdischen Volkes nämlich und in der Fertigkeit der Erzählung einzelner Geschichten, sowie in der Fähigkeit, die ihnen zu Grunde liegenden Wahrheiten herauszufinden. Das Letztere gelang freilich besser als das Erstere, als wozu den Zöglingen doch Sicherheit und Überblick im Ganzen abzugehen schienen.

Nach beendigter Prüfung der biblichen Geschichte wurde durch Seminarlehrer Bumüller deutsche Sprachlehre vorgenommen. Herr Bumüller, ein Mann in seinen beßten Jahren, ist dermalen der einzige Lehrer des Seminars,

*) Dieser Bericht mag zwar einigermaßen als verspätet erscheinen; dennoch dürfte er als Beitrag zur Charakteristik unsrer schweizerischen Seminarien, dieser für das Vaterland so wichtigen Anstalten, des Abdruks nicht ganz unwerth sein. Der Eins.